



Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG:

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 hat die PSI AG mit den in der am 1. November 2005 veröffentlichten Erklärung genannten Ausnahmen entsprochen. Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 entspricht die PSI AG mit folgenden Ausnahmen:

- **Punkt 4.2.1:** Die Gesellschaft hat keinen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Da der Vorstand der PSI AG aus zwei Mitgliedern besteht, ist ein Sprecher bzw. Vorsitzender entbehrlich.
- **Punkte 4.2.4 und 4.2.5:** Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgt in einer Summe.*
- **Punkt 5.4.7:** Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält keine erfolgsorientierte Komponente. Die Vergütung setzt sich aus einer Grundvergütung und einer an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundenen Komponente zusammen. Sie wird als Gesamtsumme veröffentlicht.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 15. Dezember 2006

*Ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2006 erfolgt die Veröffentlichung individualisiert für jedes Vorstandsmitglied, aufgeteilt nach fixer und variabler Vergütung als Teil des Corporate Governance Berichts.